



Verbraucherschutz

Hintergrund

Ende 2008 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die **Rechte der Verbraucher** vor, der zurzeit im Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments diskutiert wird. Mit dem Vorschlag sollen vier bereits bestehende Richtlinien zusammengefasst und ersetzt werden¹. Diese bestehenden Richtlinien enthalten Mindestvorschriften, die von den einzelnen Mitgliedstaaten teilweise erweitert wurden, sodass es **kein einheitliches europäisches Verbraucherrecht** gibt, sondern 27 einzelne Regelungen vorherrschen. Die neue Richtlinie würde die Einführung von abweichenden Vorschriften nicht mehr gestatten, es soll also eine **Vollharmonisierung** geben.

Zudem konnte in den letzten Jahren ein sich änderndes Kaufverhalten der Verbraucher beobachtet werden, die immer mehr Produkte im Internet bestellen. Bereits 150 Millionen EU-Bürger kaufen Waren online, auch auf Internetseiten aus anderen EU-Ländern. Da es jedoch kein einheitliches Verbraucherschutzniveau gibt, wird der grenzüberschreitende **Internethandel** erschwert, was dazu führt, dass viele Verbraucher nur im Inland einkaufen und so die Preisvorteile anderer europäischer Anbieter nicht nutzen können. Ferner scheuen sich auch viele Anbieter, ihre Waren ins EU-Ausland zu liefern, da sich die Kunden nach geltender Rechtslage auf das Recht des Landes berufen können, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ziel des Richtlinienvorschlages ist es also, die bestehenden **Rechtsvorschriften** an die **neuen Absatzwege anzupassen** und damit den **grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern**.

Inhalt

Der Richtlinienvorschlag umfasst Verträge über den Kauf von Waren und über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Dabei werden alle Verträge abgedeckt, d. h. **Einkäufe** in einem **Geschäft**, Käufe im **Versandhandel** oder **außerhalb von Geschäftsräumen**.

Der Richtlinienvorschlag sieht eine vorvertragliche **Informationspflicht** vor, sodass der Käufer umfassend über die wesentlichen Aspekte des Produktes informiert ist und eine fundierte Entscheidung treffen kann. Zu den **wesentlichen Aspekten** gehören die wesentlichen Merkmale des Produktes, Anschrift und Identität des Gewerbetreibenden, Preis einschließlich aller Steuern und Abgaben sowie alle zusätzlichen Kosten für den Versand.

Des Weiteren muss das Produkt innerhalb von **dreißig Tagen geliefert** werden. Bei Verletzung der Lieferpflicht (Nichtlieferung, Verzögerung) müssen geleistete Zahlungen innerhalb von 7 Tagen zurückerstattet werden. Auch wird eine einheitliche Widerrufspflicht von 14 Tagen eingeführt.

¹ Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter
Richtlinie 97/7/EG über den Fernabsatz
Richtlinie 85/577/EWG des Rates über Haustürgeschäfte



Beim Kauf eines **fehlerhaften Produktes** muss es zunächst eine **Nachbesserung** geben. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine **Ersatzlieferung** bzw. **Erstattung des Kaufpreises** erfolgen.

Ferner enthält der Vorschlag Vorgaben zu **missbräuchlichen Vertragsklauseln**, die in einer „**schwarzen**“ **Liste** (Klauseln, die unter allen Umständen als missbräuchlich gelten), sowie einer „**grauen Liste**“, (Klauseln, deren Missbräuchlichkeit angenommen wird), zusammengefasst sind. Eine Aktualisierung der Klausellisten soll im Komitologieverfahren erfolgen.

Diskussion im Rat

Die Arbeitsgruppe des Rats der europäischen Verbraucherschutzminister hat in einem ersten Arbeitspapier **Verschärfungen** vorgesehen. Gerade Mitgliedstaaten mit einem weitreichenden Verbraucherschutz wollen ihre nationalen Regelungen auf die EU-Ebene heben, um so das hohe Schutzniveau für ihre Bürger aufrechtzuerhalten, da eine Abweichung durch die Vollharmonisierung nicht mehr möglich wäre. So soll die die **Gewährleistungsfrist** von heute zwei auf **vier bzw. zehn Jahre** ausgedehnt werden. Zudem wird vom Grundsatz der Nacherfüllung abgerückt: so sollen Verbraucher bei Sachmängeln vom Vertrag zurücktreten können, ohne dass der Verkäufer die Möglichkeit hat, das Produkt zu reparieren oder zu ersetzen. Dies steht im Gegensatz zu den heute vorherrschenden Regeln, Nachbesserung und Umtausch verlangen zu können, die so auch im Kommissionsvorschlag enthalten sind.

Bewertung

Die angestrebte europaweite Vereinheitlichung der Verbraucherrechte ist vom Grundsatz her richtig. Eine **Harmonisierung** kann zu **mehr grenzüberschreitendem Handel** führen, von dem Verbraucher, aber auch Händler profitieren können, da Rechtssicherheit bestände. Die nationalen Traditionen in diesem Bereich sind jedoch sehr unterschiedlich und kaum miteinander zu vereinbaren. Gerade die nordischen Länder gestatten ein extrem hohes Schutzniveau, mit Gewährleistungsfristen bis zu zehn Jahren. Diese Regelungen auf die europäische Ebene zu heben, würde zu Preissteigerungen führen. Darum sollte auf Basis des Kommissionsvorschlag weitergearbeitet und übermäßige Verschärfungen wie vom Rat vorgeschlagen auf ein praktikables Maß begrenzt werden.

Weiterer Gang des Verfahrens

Nov. 2009 bis Juni 2010:	Aussprachen im Binnenmarktausschuss
Juni 2010:	Frist für Änderungsanträge
September 2010:	Abstimmung im Binnenmarktausschuss
November 2010:	Abstimmung im Plenum